

Teilnahmebedingungen für begleitete Gruppenwanderungen der Tourist-Information Grainau

Sehr geehrte Teilnehmer,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der **Tourist-Information der Gemeinde Grainau, Parkweg 8, 82491 Grainau - nachstehend „TI-G“** abgekürzt - und Ihnen - nachstehend **„der Teilnehmer“** - der Wanderung in Bezug auf die **angebotenen Wanderungen**. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und der **TI-G** zu Stande kommt. **Lesen Sie bitte diese Bedingungen daher vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.**

1. Stellung der TI-G und des Wanderbegleiters; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. Vertragspartner des Vertrages über die Durchführung der Wanderungen ist ausschließlich die **TI-G**. Ein Vertragsverhältnis zum Wanderbegleiter selbst wird nicht begründet.
- 1.2. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen der TI-G und dem Teilnehmer** der Wanderung finden in erster Linie die mit der **TI-G** getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der **TI-G** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Teilnehmers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der **TI-G** **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Für **Buchungen, die mündlich, telefonisch oder per E-Mail** erfolgen, gilt:
 - a) Mit der **Buchung** bietet der Teilnehmer der **TI-G** den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Wanderung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.
 - b) Der Dienstvertrag über die Wanderung kommt durch die **Buchungsbestätigung** zustande, welche die **TI-G** vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**.
- 2.2. Die Wanderungen finden ab einer Mindestteilnehmerzahl von drei Personen statt. Minderjährigen ist die Teilnahme **ausschließlich** unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- 2.3. Die **TI-G** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Wanderungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§§ 611 ff. 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziffer 5. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.

3. Leistungen; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Witterungsverhältnisse und Kleidung

- 3.1. Die geschuldete Leistung der **TI-G** besteht aus der Durchführung der Wanderung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Wanderung **nicht durch einen bestimmten Wanderbegleiter geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Wanderbegleiters nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **TI-G**.
- 3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Wanderbegleiters bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderunggrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten Wanderbegleiter **zu ersetzen**.
- 3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.5. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der **TI-G** oder dem Wanderbegleiter, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.6. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Wanderung, Anpassung an Witterungsverhältnisse) und vom Wanderbegleiter oder der **TI-G** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind zulässig**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Wanderung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Teilnehmers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.
- 3.7. **Angaben zur Dauer von Wanderungen sind Circa-Angaben**.
- 3.8. Die Teilnahme ist nur mit einer den Anforderungen an die jeweilige Wanderung entsprechende Kleidung, sowie Wechselkleidung und entsprechendem Schuhwerk möglich. Da mit zunehmender Höhe mit kühleren Temperaturen zu rechnen ist, sind auch Handschuhe, Mütze und warme Kleidung erforderlich. Es wird dringend empfohlen, auf ausreichend Sonnenschutz zu achten und eine Kopfbedeckung zu tragen, da die UV-Strahlung mit zunehmender Höhe steigt. Über die konkreten Anforderungen erteilt die **TI-G** auf Anfrage Auskunft.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die Teilnahme an der Wanderung ist in der Regel kostenlos.
- 4.2. Soweit im Einzelfall eine Vergütung vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Wanderung in bar zahlungsfällig**.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 5.1. Nimmt der Teilnehmer die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Wanderbegleiter oder der **TI-G** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt zur Wanderung** ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die **TI-G** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- 5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:
 - a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Wanderung besteht.
 - b) Die **TI-G** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Besondere Regelungen im Hinblick auf alpine Gefahren und Herausforderungen

- 6.1. Die Wanderungen erfolgen unter Leitung eines Wanderbegleiters. Die Reisen erfordern gleichwohl ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Teilnehmers.
- 6.2. Es bleibt dem qualifiziertem Wanderbegleiter und der **TI-G** vorbehalten, die geplanten Wanderungen nach den Kenntnissen der Teilnehmer, nach deren technischen und konditionellen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der der **TI-G** obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.
- 6.3. Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen im Rahmen alpiner Gefahren zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Extreme Wetterverhältnisse, Lawinengefahr oder Rückkehr wegen Verletzungen, Krankheit oder Erschöpfung eines Teilnehmers.

7. Haftung der TI-G; Versicherungen

- 7.1. Eine **Haftung der TI-G** für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstvertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden nicht von der **TI-G** oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 7.2. Die **TI-G haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Pflegebetrieben, Einrichtungen, oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Wanderung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Wanderbegleiters oder der **TI-G** ursächlich oder mitursächlich war.
- 7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten keine Versicherungen zu Gunsten des Teilnehmers. Für Wanderungen im alpinen Gelände wird jedem Teilnehmer ein umfassender Versicherungsschutz empfohlen, welche die Risiken des alpinen Bergsports bzw. des Bergwanderns inklusive Rettungskosten miteinschließt.

8. Pflichten des Teilnehmers

- 8.1. **Vereinbarte Zeiten für den Beginn der Wanderung sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Teilnehmer verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Wanderbegleiter **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Wanderung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen.
- 8.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Wanderung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Wanderbegleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen der **TI-G** ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschiedet unterbleibt.
- 8.3. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Wanderung nach Beginn der Wanderung** ist der Teilnehmer nur dann berechtigt, wenn die Leistung der **TI-G** erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**. Gewährleistungsansprüche des Teilnehmers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Wanderung bleiben hiervon unberührt.

9. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 9.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch die **TI-G** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 9.2. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der **TI-G** bei

der Inanspruchnahme von Leistungen (insb. das evtl. Tragen eine Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

9.3. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt der **TI-G** vereinbart, dass die vereinbarte Maximalanzahl der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Wanderung geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

10. Gerichtsstand; Information über die Verbraucherstreitbeilegung

- 10.1. Die **TI-G** weist im Hinblick auf das Gesetz über die Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die **TI-G** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine solche nach Drucklegung dieser Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für die **TI-G** verpflichtend würde, informiert die **TI-G** den Teilnehmer hierüber in geeigneter Form. Die **TI-G** weist für alle Dienstleistungsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.
- 10.2. Für Klagen der **TI-G** gegen den Teilnehmer ist der allgemeine Gerichtsstand des Teilnehmers maßgeblich.
- 10.3. Ist der Teilnehmer bzw. Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Teilnehmer bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen der **TI-G** deren Geschäftssitz.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2018 – 2021